

Vereins- und Geschäftsordnung (VGO) des Landesverband 14 Rhein - Pfalz e.V.

Grundlage: ist die Satzung des DKB
(Genehmigte Fassung vom 21.09.2003)

Präambel:

Die vorliegenden Codices pro Spezies, pro Natura und das Grundsatzpapier Mischlinge sind Bestandteile dieser VGO.

Vor dem Hintergrund steten Schwundes angestammter Lebensräume, verknüpft mit der ansteigenden Zahl ausgerotteter Tierarten, wird die Bewahrung und Sicherung der Spezies in Menschenobhut anerkanntes Element des Artenschutzes.

Haltung und Vermehrung von Naturarten geschieht im LV 14 auf der Grundlage bestehender Gesetze nach den Ansprüchen der einzelnen Spezies, wie sie die Ornithologie lehrt. Theoretische Sachkunde ist dabei mit Praxismethoden so in Anwendung zu bringen, wie sie die seriöse Tiergärtnerei professionell vorgibt, darüber hinaus wird die Haltung und Züchtung von Finkenmischlingen im LV 14 gepflegt.

Die Zucht von domestizierten Vogelarten gedeiht nur in friedvoller Umgebung unter Hingabe von Pflege- und Fürsorgewillen der aktiven Züchter. Der organisierte Züchter ist sich der ethischen und moralischen Verantwortung voll bewußt und trägt dazu bei, dass biologische Grundbedürfnisse ausgelebt werden können.

Ziff. 2. Tagungen und Sitzungen:

- 2.1 Tagungen und Sitzungen des LV 14, der Vorstandschaft sowie des erweiterten Vorstandes mit den Vereinsvorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen.
- 2.2 Die Tagesordnung wird nach den Erfordernissen der Geschäftsführung und nach den Bestimmungen der Satzung bzw. VGO festgelegt.
- 2.3 Tagungen sind im Regelfall nicht öffentlich. An den Mitgliederversammlungen können auch mittelbare LV - Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die Delegierten der Vereine.
- 2.4 Nach Eröffnung der Tagung ist die Anwesenheit der Delegierten festzustellen und der Vorsitzende bringt als dann die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluß der Delegierten geändert werden.

- 3.1 Anträge an die LV 14 Mitgliederversammlung können stellen:
 - a) Die LV 14 Vorstandschaft
 - b) Die Preisrichtergruppen / Vereinigungen
 - c) Die Fachgruppen
 - d) Die Mitgliedsvereine
- 3.2 Anträge müssen schriftlich, 6 Wochen vor Versammlungsbeginn, beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über nicht eingereichte Anträge wird nicht abgestimmt.
- 3.3 Ein mittelbares LV - Mitglied kann Anträge an den LV nur über seinen Verein stellen. Der Verein beschließt über diesen Antrag. Mit Mehrheitsbeschluß geht dieser Antrag unterschrieben vom Vereinsvorsitzenden an den Landesverband.
- 3.4 Bei Anträgen erhält der Antragsteller zu Beginn der Aussprache das Wort zur weiteren Begründung seines Antrages. Während der Beratung können noch Anträge zur Änderung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.
- 3.5 Einen Antrag auf Schluß der Aussprache und Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu dem anstehenden Antrag gesprochen hat.
- 3.6 Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, ausnahmsweise nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten dieses verlangen.
- 3.7 Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Dabei muß das Geheimnis der Abstimmung gewahrt bleiben.
- 3.8 Vor der geheimen Abstimmung ist ein Ausschuß aus drei DKB - Mitgliedern zu benennen, die die Stimmzettel ausgibt, einsammelt und auszählt. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Ausschuß bekannt zugeben. Die Ja- und Neinstimmen bzw. Enthaltungen sind im Protokoll aufzuführen. Das gleiche Verfahren gilt für erforderliche Wahlen.
- 3.9 Dringlichkeitsanträge / Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Nach Kenntnisnahme der Dringlichkeitsanträge / Initiativanträge entscheiden die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit und Zulassung des Dringlichkeitsantrages / Initiativantrages. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des LV 14 können nicht über einen Dringlichkeitsantrag / Initiativantrag gestellt werden!
- 3.10 Die Abstimmungszulassung für den Dringlichkeitsantrag / Initiativantrag erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung. Nach Annahme des Dringlichkeitsantrag / Initiativantrag genügt bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, dass die VGO eine andere Mehrheit vorsieht.

3.11 Inhaltlich gleichlautende Anträge, die von den Delegierten einer Mitgliederversammlung abgelehnt wurden, können frühestens nach drei Jahren wieder gestellt werden. Dieses gilt nicht für abgelehnte Anträge auf Satzungsänderung.

Ziff. 4. Wortmeldungen:

- 4.1 Wortmeldungen werden vom Vorsitzenden entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldung aufruft. Der Vorsitzende und die Vorstandschaft können jederzeit das Wort ergreifen. Bei Bedarf kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Grundsätzlich werden nur Delegierte als Redner zugelassen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch andere Anwesende zu Wort kommen lassen. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.
- 4.2 Bei Anträgen auf Schluß der Debatte werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen. Bei Abstimmung sind nur noch Bemerkungen zur Vereins- und Geschäftsordnung zulässig.
- 4.3 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muß der Vorsitzende ermahnen, zur Sache zu sprechen. Redner, die sich zur VGO gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur VGO zurückzurufen.
- 4.4 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Bei einem weiteren ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

Ziff. 5. Protokollführung:

- 5.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Ist der Schriftführer verhindert, muß ein Mitglied des Vorstandes (z.B. Vizevorstand oder Kassier) ihn vertreten.
- 5.2 Einwendungen gegen das Protokoll der LV 14 - Mitgliederversammlung, können bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, haben Vorsitzender und Schriftführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vorzunehmen.

6 Preisrichtervereinigungen

- 6.1 Alle Preisrichter - Vereinigungen im LV 14 haben ihre eigene Geschäftsordnung und alle Fachgruppen ihre eigene Ausstellungsordnung (§ 13 der Satzung).

Ziff. 7 Anträge an den Landesverband

- 7.1 Anträge zur Durchführung der LV - Schau müssen in der Herbstversammlung, für das kommende Jahr beantragt werden.
- 7.2 Anträge an den DKB müssen rechtzeitig zu der Hauptversammlung eingegangen sein.

7.3 Vereinsjubiläen müssen schriftlich, im ersten Quartal, beim Verband mit Jubiläumsjahr (25, 50, 75, 100, usw.) gemeldet werden.

7.4 Ehrungen allgemein . Anträge mit Begründung an den LV - Vorsitzenden.

Ziff. 8 An - und Abmeldungen

8.1 Eintritt in den Verband zu jeder Zeit möglich. Abmeldungen bis zum **10 Oktober**. Eines jeden Jahres.

Ziff. 9 Fußringbestellung aller Fachgruppen:

9.1 Fußringe aller Fachgruppen werden über den Ringwart des Vereins beim Ringwart des Landesverbandes bestellt. Dieser leitet die Bestellung an den Bundesringwart weiter.

9.2 Fußringnummern, die nicht mehr benötigt werden, bleiben für sechs Jahre reserviert.

9.3 Für Besteller , die bisher noch keine Sittichringe bezogen haben, muß die amtliche Zuchtgenehmigung in zweifacher Ausfertigung (beglaubigte Fotokopie) beigelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge für den LV 14 und den DKB sind gleichzeitig mit der Fußringbestellung und des Sockelbeitrages an den Kassier des LV 14 abzuführen.

9.4 Die dem LV angeschlossenen Ortsvereine melden ihre mittelbaren Mitglieder erstmalig mit der Mitgliederliste.

9.5 Jedes Mitglied im LV 14 sollte, seinen von ihm gezüchteten Vögeln DKB - Fußringe als Kennzeichnung aufzuziehen. Bei Ausstellungen des DKB und des LV 14 sind Fußringe anderer vom DKB anerkannter Organisationen, soweit sie den Fußringgrößen des DKB entsprechen, zugelassen.

9.6 Grundsätzlich darf jeder Vogel nur mit dem Fußring gekennzeichnet werden, der die Mitgliedsnummer des Züchters trägt. Jeder Mißbrauch mit DKB - Fußringen oder Aufziehen von zwei Ringen mit verschiedener Züchternummer ist nicht erlaubt.

9.7 Jedes mittelbare Mitglied des LV 14 kann nur eine Züchternummer haben und nur über einen Verein seine benötigten Fußringe bestellen. Bei einer Landesverbandszugehörigkeit, bei der nicht gewährleistet ist, Vögel in der gewünschten Fachgruppe auszustellen, muß als Konsequenz die Möglichkeit gegeben sein, in einem anderen Landesverband nach Übereinstimmung der Landesverbandsvorsitzenden die Vögel dort bewerten zu lassen.

9.8 Bei Fußringbestellung (Erst - und Nachbestellung innerhalb eines Zuchtjahres) muß innerhalb einer DKB - Züchternummer eine fortlaufende Ringnummernfolge eingehalten werden. Dies gilt für alle Fachgruppen und ist bei allen Fußringgrößen zu beachten.

9.9 Festlegungen zum DKB - Fußringbestellung (ausgenommen Fußringgrößen) erfolgen ausschließlich durch Beschluss in der DKB - Mitgliederversammlung (Haupttagung). Zuständig für die Fußringgrößen sind die Fachgruppen des DKB, die hierüber in ihren Tagungen zu entscheiden haben. Die gefaßten Beschlüsse zum Fußring sind

allgemeinverbindlich für die Organisation " DKB". Sie bilden die Rechts - und Pflichtengrundlage des Ringbezuges für das mittelbare DKB - Mitglied.

Ziff. 10 Fußringmanipulation - Manipulation am Vogel

- 10.1 Jede Art von Manipulation am Fußring sowie am Ringfuß schließt einen Ringbezug durch den Deutschen Kanarienvogelzüchterbund e.V. auf Dauer aus. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft die LV - Vorstandschaft.
- 10.2 An den zuständigen Verein und an die anderen Vogelzuchtorganisationen ergeht eine entsprechende Mitteilung.
- 10.3 Die Beringung eines Vogels mit einem später abziehbaren Fußring, der gemäß festgelegter und veröffentlichter Fußringgröße aufgezogen worden war, hat eine AK - Stellung des betreffenden Vogels/Stamm zur Folge.
- 10.4 Bei einer Manipulation am Vogel für das betreffende mittelbare LV - Mitglied ergeht eine zweijährige Ausstellungssperre bei den DKB & LV 14 - Meisterschaften.

Ziff. 11. Sonstiges:

- 11.1 Der LV 14 - Beitrag beträgt je mittelbares Mitglied nach gültiger Beschlusslage z.Zt. pro Jahr 12,- Euro . Wie bisher erfolgt das Inkasso und Abführung an den Landesverband mit Zahlung des Sockelbeitrages z.Z. 25,- Euro durch den jeweiligen Verein.
- 11.2 Das Standgeld pro Vogel, bei der LV - Meisterschaft, beträgt nach jeweils gültiger z. Zt. 1,75 Euro.

Ziff. 12. Änderung der VGO:

Zu einer Änderung dieser VGO ist die einfache Mehrheit der Delegierten einer Mitgliederversammlung erforderlich.
Lediglich zur Änderung der Präambel und Ziff. 3.1, 3.10, 5.2, 11 und 12 ist eine 2/3 Mehrheit zu erreichen.

Ziff. 13. Inkrafttreten dieser VGO:

Die vorstehende Vereins - und Geschäftsordnung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in..... am
Sie ersetzt die LV - Geschäftsordnung vom ..23.03.1986...